

# Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs und vereinfachte Verfahren

*Leitfaden für die Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs und der vereinfachten Verfahren zur Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen*

*Vom Ständigen Ausschuss auf der SC73 (online im Mai 2021) gebilligt*



# Inhalt

## Inhalt 2

I.	Zweck und Inhalt dieses Leitfadens.....	3
II.	Wichtigste Unterschiede zwischen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs und den vereinfachten Verfahren.....	3
III.	Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs .....	4
1.	Einführung.....	4
2.	Zweck der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs .....	5
3.	Bedingungen.....	5
4.	Standards für die Registrierung.....	5
5.	Verfahren zur Registrierung von Einrichtungen im CITES-Register.....	8
6.	Verzeichnisse .....	9
7.	Arten von wissenschaftlichen Materialien/Exemplaren.....	9
8.	Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs, Verwendung von Etiketten .....	10
9.	Einfuhr im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs.....	11
10.	Berichterstattung.....	11
11.	Beispiele für die Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs 12	
12.	Risiken .....	12
IV.	Vereinfachte Verfahren.....	12
1.	Einführung.....	12
2.	Zweck und wesentliche Merkmale der vereinfachten Verfahren.....	12
3.	Anwendung von vereinfachten Verfahren.....	13
4.	Allgemeine Bedingungen für die Anwendung vereinfachter Verfahren.....	13
5.	Vereinfachte Verfahren für den Handel mit biologischen Proben .....	14
6.	Vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel VII .....	16
7.	Vereinfachte Verfahren in anderen Fällen .....	16
8.	Vereinfachte Verfahren für auf See entnommene Exemplare .....	17
9.	Berichterstattung.....	18
10.	Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung vereinfachter Verfahren.....	18
V.	Exemplare für forensische Zwecke.....	19
VI.	Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs und vereinfachte Verfahren – wann ist welcher Mechanismus anzuwenden?.....	20
Anhang 1.	Biologische Proben und Referenzproben für forensische Zwecke.....	23
Anhang 2.	Beispiel für die Anwendung von vereinfachten Verfahren durch CITES-Vertragsparteien 26	
Anhang 3.	Beispiel eines Etiketts für den Austausch von wissenschaftlichen Proben .....	30

## I. Zweck und Inhalt dieses Leitfadens

Dieser Leitfaden wurde vom CITES-Sekretariat erstellt, nachdem die Konferenz der Vertragsparteien bei ihrer 18. Sitzung (im August 2019 in Genf, Schweiz) mit dem [Beschluss 18.171](#) ein entsprechendes Ersuchen gestellt hatte. Der Leitfaden richtet sich in erster Linie an die nationalen CITES-Vollzugsbehörden, enthält jedoch auch für alle anderen Personen, Organisationen oder Unternehmen, die ein Interesse an einer beschleunigten grenzüberschreitenden Verbringung von CITES-Exemplaren haben, hilfreiche Informationen.

Der Zweck dieses Leitfadens besteht darin,

- das Bewusstsein von Behörden und möglichen „Begünstigten“ für die in Artikel VII Absatz 6 des Übereinkommens vorgesehene Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs (im Folgenden auch „Ausnahme“) und die in der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) festgelegten vereinfachten Verfahren zu schärfen und unverbindliche Orientierungshilfen für deren Anwendung zu bieten;
- für ein besseres Verständnis der Vorteile und Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verfahren zu sorgen und
- Missverständnisse auszuräumen und die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Verfahren zu erläutern.

Das Sekretariat ist sich bewusst, dass dieser Leitfaden zur Ausnahme und zu vereinfachten Verfahren erstellt wurde, nachdem viele Vertragsparteien bereits diesbezügliche Rechtsvorschriften und Verfahren entwickelt hatten. Diese Vertragsparteien werden ersucht, die bestehenden Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls mit diesem nicht verbindlichen Leitfaden in Einklang zu bringen, wenn sie dies für angemessen und notwendig halten.

Der Leitfaden ist folgendermaßen aufgebaut: Zunächst werden die wichtigsten Unterschiede zwischen der Ausnahme und den vereinfachten Verfahren dargelegt. Im Anschluss werden die beiden Verfahren – die Ausnahme und die vereinfachten Verfahren – näher erläutert. Ein Abschnitt befasst sich mit für forensische Zwecke genutzten Exemplaren von Wildtieren und Wildpflanzen, die im Rahmen beider Verfahren, allerdings zu unterschiedlichen Zwecken, überführt werden können. Abschnitt VI umfasst eine Reihe von konkreten Beispielen zur Veranschaulichung der Anwendung der für die beiden Verfahren jeweils geltenden Bestimmungen. In Anhang 1 sind die biologischen Proben aufgelistet, die im Rahmen der beiden Verfahren ausgetauscht werden können. Anhang 2 enthält Beispiele für die konkrete Anwendung von vereinfachten Verfahren durch die Vertragsparteien, und in Anhang 3 findet sich ein Beispiel für ein im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs verwendetes Etikett.

## II. Wichtigste Unterschiede zwischen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs und den vereinfachten Verfahren

- Bei der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs handelt es sich um eine **Ausnahme** von den üblichen Verfahren, während die vereinfachten Verfahren eine vereinfachte Anwendung der **üblichen Verfahren** ermöglichen, sofern bestimmte Umstände vorliegen und Bedingungen erfüllt sind.
- Eine Übermittlung im Rahmen der **Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs** ist eine Transaktion, die von den üblichen CITES-Bestimmungen ausgenommen ist und zwischen einer ausführenden und einer einführenden **registrierten Einrichtung** (Museum, Labor, forensische Forschungseinrichtung usw.) stattfindet.
- Für die Anwendung von **vereinfachten Verfahren ist keine vorherige Registrierung** des Ausführers oder des Einführers erforderlich.
- Vereinfachte Verfahren können für **kommerzielle** oder nichtkommerzielle Zwecke angewendet werden, während die Ausnahme nur auf das **nichtkommerzielle** Verleihen, Verschenken oder Tauschen Anwendung findet.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Merkmale der Ausnahme und der vereinfachten Verfahren.

Tabelle 1: Überblick über die wichtigsten Merkmale der Ausnahme und der vereinfachten Verfahren

Anforderungen	Wissenschaftlicher Austausch	Vereinfachte Verfahren
CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung erforderlich	<b>Nein (stattdessen ist ein Etikett erforderlich)</b>	<b>Ja</b>
Registrierung der Begünstigten und Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Die Transaktionen sollten im Jahresbericht, den jede Vertragspartei dem Sekretariat vorlegt, festgehalten werden	<b>Ja (wenn möglich)</b>	<b>Ja</b>
Gilt für Arten, die in allen drei CITES-Anhängen aufgeführt sind	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Gilt für alle Exemplare (Siehe Anhang 1 dieses Leitfadens)	<b>Nein</b>	<b>Ja*</b>
Nur registrierte und katalogisierte bzw. in Datenbanken erfasste Exemplare	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Exemplar oder Behälter ist mit einem von der Vollzugsbehörde ausgestellten oder genehmigten Etikett versehen oder ein solches Etikett liegt bei	<b>Ja</b>	<b>Ja</b> , wenn es sich um biologische Proben des in Anhang 4 der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) genannten Typs und Umfangs handelt – zusätzlich zur CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung <b>Nein</b> , wenn es sich um andere Exemplare handelt
Nur für Handel mit keinen oder geringen Auswirkungen auf die Erhaltung der in den drei Anhängen aufgeführten Arten	<b>Ja</b>	<b>Ja</b>
Transaktionen für kommerzielle Zwecke erlaubt	<b>Nein</b>	<b>Ja</b>

\* Sofern der Handel keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden Art hat.

### III. Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs

#### 1. Einführung

Die Artikel III, IV und V des Übereinkommens enthalten die Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von CITES-Genehmigungen und -Bescheinigungen, die für den Handel mit CITES-Exemplaren erforderlich sind, damit sichergestellt ist, dass dieser Handel legal, nachhaltig und rückverfolgbar ist.

Artikel VII Absatz 6 des Übereinkommens umfasst eine Ausnahmeregelung, die „Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs“, nach der registrierte wissenschaftliche

Einrichtungen CITES-Exemplare austauschen dürfen, ohne dass hierfür die Anforderungen der Artikel III, IV oder V gelten. Für einen solchen Austausch ist keine CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung erforderlich, allerdings muss das Exemplar mit einem Etikett versehen sein, das von einer Vollzugsbehörde des Staates, der die Einrichtung registriert hat, ausgegeben oder genehmigt wurde.

In Artikel VII Absatz 6 des Übereinkommens heißt es wie folgt:

*Im Verkehr zwischen **Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen**, die bei einer Vollzugsbehörde ihres Staates **registriert** sind, gelten die Artikel III, IV und V nicht für das **nichtkommerzielle** Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbar gemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendem Pflanzenmaterial, sofern diese Exemplare und dieses Material mit einem von einer Vollzugsbehörde ausgegebenen oder genehmigten **Etikett** versehen sind.*

## 2. Zweck der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs

Der Zweck dieser Ausnahme besteht darin,

- eine auf Zusammenarbeit basierende wissenschaftliche – auch forensische – Forschung zu wild lebenden Tieren und wild wachsenden Pflanzen zum Zwecke deren Erhaltung zu fördern;
- die potenziellen Auswirkungen wissenschaftlicher Forschung zu verringern, indem die Entnahme von Exemplaren aus der freien Natur begrenzt wird, und
- ein reibungsloses und rasches Verleihen, Verschenken oder Tauschen zwischen registrierten wissenschaftlichen und forensischen Forschungseinrichtungen zu ermöglichen.

## 3. Bedingungen

Die für die Ausnahme empfohlenen Bedingungen sind in der [Resolution Conf. 11.15 \(Rev. CoP18\)](#) über das *Nichtkommerzielle Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren und Exemplaren für die Diagnostik und forensische Forschung* näher ausgeführt. Diese Bedingungen werden nachstehend zusammengefasst und in den folgenden Abschnitten eingehender erläutert.

*Wissenschaftliche Einrichtungen mit internationaler Ausrichtung müssen von der Vollzugsbehörde des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, registriert*

- Die Wissenschaftler, wissenschaftlichen Einrichtungen und forensischen Forschungseinrichtungen müssen von einer Vollzugsbehörde ihres Sitzstaats nach **bestimmten Standards im Register des CITES-Sekretariats (CITES-Register)** registriert werden.
- Die Ausnahme gilt nur für **tierische (nicht lebende) und pflanzliche Exemplare, wie in Tabelle 2 dargestellt**.
- Wissenschaftliche Materialien müssen in Behältern versandt werden, die mit einem **von der Vollzugsbehörde, die die Einrichtung registriert hat, ausgestellten oder genehmigten Etikett versehen sind**.
- Der Verleih, die Schenkung oder der Tausch muss **nichtkommerzieller** Art sein.
- Die registrierte Einrichtung muss der Vollzugsbehörde des Sitzstaates **jährlich über die Anwendung der Ausnahme Bericht erstatten**.

## 4. Standards für die Registrierung

Die Standards für die Registrierung wissenschaftlicher Einrichtungen und forensischer Forschungseinrichtungen bei der Vollzugsbehörde sind in Absatz 3 Buchstabe g Ziffer vi bzw. Ziffer vii der [Resolution Conf. 11.15 \(Rev. CoP18\)](#) festgelegt. Die Resolution enthält keine spezifischen Standards für die Registrierung einzelner Wissenschaftler. Obwohl gemäß dem Übereinkommen auch Einzelpersonen die Ausnahme in Anspruch nehmen können, wird in der Resolution empfohlen, dass Wissenschaftler, die private Sammlungen unterhalten, ermutigt werden, sich für die Inanspruchnahme der Ausnahme registrierten wissenschaftlichen Einrichtungen

anzuschließen. Die meisten Wissenschaftler sind in der Regel mindestens einer Einrichtung angeschlossen.

Zur Erleichterung des Austauschs und zur Gewährleistung der Sorgfaltspflicht haben die Vertragsparteien vereinbart, dass nur wissenschaftliche Forschungseinrichtungen, einschließlich forensischer Forschungseinrichtungen, die bei der Vollzugsbehörde ihres Sitzstaates registriert und in das CITES-Register eingetragen sind, am Austausch im Rahmen der Ausnahme teilnehmen können. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie als wissenschaftliche oder forensische Forschungseinrichtung registriert sind.

Bei der Verabschiedung der ersten Fassung dieser Resolution auf der CoP2 kamen die Vertragsparteien überein, dass es nur nach Treu und Glaube (*bona fide*) handelnden wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen gestattet sein sollte, Exemplare, die bereits Teil ihrer Sammlungen sind, ohne Weiteres untereinander auszutauschen, und dass für einen solchen Austausch nur ein Mindestmaß an Formalitäten erfüllt sein muss, damit sichergestellt ist, dass derartige Verfahren nicht zur Umgehung der Absicht des Übereinkommens genutzt werden; eine vereinbarte Liste der Einrichtungen, die das Verfahren anwenden, wäre hierfür eine notwendige Voraussetzung. Daher wird empfohlen, dass die Vertragsparteien die Registrierung erleichtern, damit alle wissenschaftlichen und forensischen Forschungseinrichtungen, die bestimmte Standards erfüllen und als nach Treu und Glauben (*bona fide*) handelnd eingestuft sind, die Ausnahme in Anspruch nehmen können. Die entsprechenden Standards sind im Folgenden aufgeführt.

#### Standards für die Registrierung von wissenschaftlichen Einrichtungen

**Wissenschaftliche Einrichtungen sollten** für ihre Registrierung die folgenden Standards **erfüllen**:

- Die Einrichtungen sollten nach **Treu und Glauben (*bona fide*)** handeln.
- Sammlungen von Tier- und Pflanzenexemplaren sowie die dazugehörigen Unterlagen werden **dauerhaft aufbewahrt und professionell kuratiert**.
- Die Exemplare sind allen **qualifizierten Nutzern, auch qualifizierten Nutzern anderer Einrichtungen**, zugänglich, und alle Zugriffe werden ordnungsgemäß in einem dauerhaften Katalog erfasst.
- Über Leihgaben, Schenkungen und Überführungen (Austausch) an **andere Einrichtungen** werden fortlaufend Aufzeichnungen geführt.
- Exemplare werden in erster Linie für Forschungszwecke erworben, über die in **wissenschaftlichen Publikationen** berichtet werden soll.
- Exemplare werden so aufbereitet und Sammlungen so angeordnet, dass ihr **Nutzen** gewährleistet ist.
- Auf den Etiketten der Exemplare sowie in den dauerhaften Katalogen und anderen Aufzeichnungen werden **präzise Daten** angegeben.

Der Ausdruck „nach Treu und Glauben“ bzw. „*bona fide*“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die wissenschaftliche Behörde keinen Grund hat, der Einrichtung nicht zu vertrauen.

Die Formulierung „qualifizierte Nutzer, auch qualifizierte Nutzer anderer Einrichtungen“ wird in der Resolution zwar nicht näher erläutert, umfasst aber auch andere, vom Sitzstaat bestimmte wissenschaftliche Einrichtungen im selben Hoheitsgebiet, darunter auch internationale und regionale Einrichtungen. Haben diese „anderen Einrichtungen“ ihren Sitz im Hoheitsgebiet eines anderen Staates, sollten sie in das CITES-Register aufgenommen werden, damit sie am Austausch im

Die CITES-Vollzugsbehörde des Sitzstaates sollte die zuständige wissenschaftliche CITES-Behörde um Rat dahin gehend ersuchen, ob eine wissenschaftliche Einrichtung, die in das Register aufgenommen werden möchte, ihrer Ansicht nach die Standards erfüllt. Die nationalen Rechtsvorschriften des Sitzstaates können zusätzliche Bedingungen und Anforderungen für die Registrierung enthalten.

#### Standards für die Registrierung von forensischen Forschungseinrichtungen

Eine *forensische Forschungseinrichtung* ist ein Labor, das im Auftrag der Regierung forensische Untersuchungen und Analysen im Rahmen von Ermittlungen zur Strafverfolgung im Bereich des Schutzes von Wildtieren und Wildpflanzen durchführt. Ziel ist es, den Austausch von Referenzproben zu erleichtern, um die Entwicklung und Anwendung von Analysemethoden zu unterstützen. Wenn das betreffende Labor nicht beauftragt ist, forensische Untersuchungen und Analysen durchzuführen, kann es unter Umständen eine Registrierung als *wissenschaftliche Einrichtung* beantragen, sofern es die erforderlichen Standards erfüllt.

- Forensische Forschungseinrichtungen sollten von der Vollzugsbehörde **als geeignet für die Durchführung forensischer Analysen in Bezug auf Wildtiere und Wildpflanzen** eingestuft werden.
- Tier- oder Pflanzenexemplare – die in erster Linie zu Forschungszwecken oder zu dem Zweck erworben werden, durch die Entwicklung von Referenzdatenbanken für Wildtiere und Wildpflanzen die forensischen Forschungskapazitäten zu erweitern – sollten **in einem dauerhaften Katalog ordnungsgemäß erfasst werden**.
- Die fortlaufenden Aufzeichnungen sollten Informationen über **Leihgaben und Überführungen** an andere Einrichtungen sowie den damit angestrebten Zweck umfassen.
- Die Einrichtungen sollten Angaben zu ihrem für Forschungszwecke bestehenden **Qualitätsmanagementsystem** machen.
- Der dauerhafte Katalog sollte **präzise Daten** – z. B. wissenschaftlicher Name, Gewicht, geografische Herkunft, Quellcode, Zweck und Ergebnis der Forschung – enthalten, und die Exemplare sollten präzise und ordnungsgemäß gekennzeichnet sein.

Es sei daran erinnert, dass gemäß dem [Directory of laboratories eligible and willing to be included in an electronic directory of wildlife forensic providers](#) (Verzeichnis der Labore, die für die Aufnahme in ein elektronisches Verzeichnis der Anbieter von forensischen Untersuchungen im Bereich der Wildtiere und Wildpflanzen infrage kommen und dies wünschen) im Rahmen des CITES folgende Zulässigkeitskriterien gelten: Jedes dieser Labore i) führt forensische Fallarbeit durch, ii) wendet ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) an, iii) wird intern und extern von einer zuständigen unabhängigen Stelle geprüft (und hat hierfür entsprechende Nachweise vorgelegt), iv) ist in der Lage und bereit, auf Ersuchen anderer Länder forensische Analysen in Bezug auf Wildtiere und Wildpflanzen durchzuführen, und v) hat ausdrücklich die Aufnahme in das Verzeichnis beantragt. Die Vertragsparteien können diese Kriterien auch bei der Festlegung der Standards für die Registrierung von forensischen Forschungseinrichtungen berücksichtigen.

[Sowohl für wissenschaftliche Einrichtungen als auch für forensische Forschungseinrichtungen geltende Standards](#)

- **Erwerb und Besitz** von Exemplaren sollten in Übereinstimmung mit den Gesetzen des Staates, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, erfolgen bzw. diesen Gesetzen unterliegen. und
- Alle Exemplare der in **Anhang I** aufgeführten Arten sollten dauerhaft und zentral unter der direkten Kontrolle der wissenschaftlichen oder forensischen Einrichtung aufbewahrt und so verwaltet werden, dass die Verwendung dieser Exemplare zu kommerziellen Zwecken, zur Dekoration, als Trophäen oder zu anderen Zwecken, die mit den Grundsätzen des Übereinkommens unvereinbar sind, ausgeschlossen ist.

Labore, die Diagnostiktests durchführen und von der [Weltorganisation für Tiergesundheit \(OIE\)](#) als [amtliches Referenzlabor](#) oder [Kollaborationszentrum \(„Collaborative Centre“\)](#) anerkannt wurden, kommen für eine Registrierung infrage, da bei ihnen davon ausgegangen wird, dass sie die vorstehenden Standards erfüllen. [Die Vollzugsbehörden sollten die einschlägigen von der OIE anerkannten Referenzlabore und Kollaborationszentren in ihrem jeweiligen Land ermitteln und diese zur Aufnahme in das CITES-Register vorschlagen.](#)

Auch Labore, die im vom CITES-Sekretariat geführten [elektronischen Verzeichnis der Labore, die forensische Tests in Bezug auf Wildtiere und Wildpflanzen durchführen](#), aufgeführt sind, kommen für eine Registrierung infrage. Sie werden jedoch nicht automatisch in das CITES-Register aufgenommen und müssen weiterhin über die Vollzugsbehörde des Gastlandes registriert werden.

## 5. Verfahren zur Registrierung von Einrichtungen im CITES-Register

Sobald auf **Empfehlung der wissenschaftlichen Behörde** festgestellt wird, dass eine wissenschaftliche Einrichtung die vorstehend genannten Standards erfüllt, sollte die Vollzugsbehörde des betreffenden Staates die Registrierung der **wissenschaftlichen oder forensischen Forschungseinrichtung** beim CITES-Sekretariat per E-Mail an [info@cites.org](mailto:info@cites.org) veranlassen. Im Zuge der Registrierung einer Einrichtung sollte die Vollzugsbehörde der Einrichtung eine Registrierungsnummer zuweisen, die sich aus folgenden Elementen zusammensetzt:

- dem zweistelligen ISO-Code des Staates, in dem die wissenschaftliche Einrichtung ihren Sitz hat (XX);
- einer von der nationalen Vollzugsbehörde vergebenen eindeutigen Nummer (YYY);
- Beispiel: BE 001 ist eine von Belgien registrierte wissenschaftliche Einrichtung mit der eindeutigen Registrierungsnummer 1.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, gibt das Sekretariat als Datum der CITES-Registrierung das Datum der Veröffentlichung der Informationen auf der Website an. Gemäß der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) sollte die Vollzugsbehörde dem Sekretariat für die Registrierung einer Einrichtung folgende **Angaben** übermitteln:

- Name, Anschrift, Kontaktangaben, einschließlich gegebenenfalls der E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
- Website der Einrichtung, sofern vorhanden;
- Registrierungsnummer (siehe oben);
- Arten der von der Einrichtung erbrachten Dienstleistungen (Mehrfachnennung möglich):
  - taxonomische Dienstleistungen bzw. Forschung;
  - Forschung zum Artenschutz;
  - forensische Forschung in Bezug auf Wildtiere und Wildpflanzen.

Unter „*taxonomischen*“ Dienstleistungen bzw. Forschungstätigkeiten sind Dienstleistungen und/oder Forschungstätigkeiten zu verstehen, die sich auf die Benennung, Definition und Klassifizierung von Gruppen biologischer Organismen auf der Grundlage gemeinsamer Merkmale beziehen.

Darüber hinaus könnte es hilfreich sein, wenn die Vertragsparteien angeben, ob die Einrichtung zusätzlich ein von der OIE anerkanntes Referenzlabor oder Kollaborationszentrum ist und ob sie beispielsweise auf die Diagnostik von Krankheiten spezialisiert ist. Einige Vertragsparteien haben zur Angabe der Zuständigkeiten der Einrichtung auch die Buchstaben „A“ für Tiere (animals) und/oder „P“ für Pflanzen hinzugefügt.

Beispiel einer Registrierung durch das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland:

Code	Anschrift	Kontakt	Datum der CITES-Registrierung
GB001	Direktion für Wissenschaft, Naturhistorisches Museum Cromwell Road LONDON SW7 5BD - Art der Dienstleistungen: Taxonomische Referenz, Forschung zum Artenschutz <b>Website:</b> <a href="http://www.nhm.ac.uk">http://www.nhm.ac.uk</a>	<b>Kontaktdaten:</b> [Kontaktdaten der zuständigen Kontaktperson in der Einrichtung] <b>Telefon:</b> <b>E-Mail:</b> <a href="mailto:registrar@nhm.ac.uk">registrar@nhm.ac.uk</a>	TT/MM/JJJJ

Registrierungen von Einrichtungen sollten nach dem Ermessen der registrierenden Vollzugsbehörde erneuert werden, um sicherzustellen, dass nur aktuelle und gültige Einrichtungen am wissenschaftlichen Austausch teilnehmen dürfen. Registrierungen sollten mindestens **alle fünf Jahre** von der Vollzugsbehörde überprüft werden. Im Falle der von der OIE anerkannten



Einrichtungen dürfte diese Erneuerung relativ einfach vorzunehmen sein, da diese Einrichtungen jährlich im Rahmen der [OIE-Verfahren](#) überprüft werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass die Angabe der Arten der von einer registrierten Einrichtung erbrachten Dienstleistungen nicht bedeutet, dass diese Einrichtung nur mit Einrichtungen derselben Kategorie einen Austausch vornehmen darf. Die Angabe der Arten von Dienstleistungen soll dazu dienen, die Nutzung des Registers zu erleichtern. Eine Einrichtung, die sowohl forensische Forschung in Bezug auf Wildtiere und Wildpflanzen als auch taxonomische Dienstleistungen anbietet, muss für die Registrierung beide Arten von Standards erfüllen.

Das CITES-Register ist auf der CITES-Website unter folgender Adresse zu finden:  
[https://cites.org/eng/common/reg/e\\_si.html](https://cites.org/eng/common/reg/e_si.html)

## 6. Verzeichnisse

Gemäß Absatz 3 Buchstaben b und c der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) sollten die Vertragsparteien ihre naturhistorischen Museen, Herbarien und forensischen Forschungslabore dazu anhalten, ein Verzeichnis ihrer seltenen und gefährdeten Arten zu erstellen und diese Informationen gegebenenfalls den Vertragsparteien und der Forschungsgemeinschaft allgemein zugänglich zu machen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht konkret auf CITES-gelistete Arten und könnte daher dahin gehend ausgelegt werden, dass sie sich auf alle seltenen und gefährdeten Arten – unabhängig von ihrem Status im Rahmen des Übereinkommens – erstreckt. Solche Verzeichnisse ermöglichen es Forschern, auf effiziente Weise Exemplare für Untersuchungen auszuleihen oder forensische Informationen aus Referenzdatenbanken zu nutzen. Diese Verzeichnisse sollten ergänzt werden, sobald die Exemplare zur Verfügung stehen. Wissenschaftliche Behörden und Vollzugsbehörden können anhand dieser Informationen entscheiden, ob eine weitere Sammlung bestimmter seltener Arten gerechtfertigt ist oder ob der Bedarf bereits durch die Ausleihe von Exemplaren aus anderen Museen oder durch die Nutzung forensischer Informationen von forensischen Forschungslaboren gedeckt werden kann.

Wie bereits erwähnt, werden einzelne Wissenschaftler, die private Sammlungen unterhalten, ermutigt, sich registrierten wissenschaftlichen Einrichtungen anzuschließen.

## 7. Arten von wissenschaftlichen Materialien/Exemplaren

Gemäß dem Übereinkommen und der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) gelten bestimmte Einschränkungen hinsichtlich der Arten von Exemplaren, die im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs ausgetauscht werden dürfen. Da es sich hierbei um eine Ausnahme von den üblichen Anforderungen des Übereinkommens handelt, ist die Liste der Materialien/Exemplare, für die die Ausnahme in Anspruch genommen werden kann, erschöpfend und sollte eng ausgelegt werden. Die Vollzugsbehörde darf die Liste der Materialien/Exemplare, für die die Ausnahme in Anspruch genommen werden kann, (linke Spalte) zwar nicht erweitern, kann aber Arten von Exemplaren (im Rahmen einer strengeren nationalen Maßnahme) aus der Liste streichen.

*Tabelle 2: Arten von wissenschaftlichen Materialien und Exemplaren, die ausgetauscht werden dürfen bzw. nicht ausgetauscht werden dürfen*

<b>Folgende Arten von Exemplaren <u>dürfen</u> im Rahmen der Ausnahme ausgetauscht werden:</b>	<b>Folgende Arten von Exemplaren <u>dürfen</u> im Rahmen der Ausnahme <u>nicht</u> ausgetauscht werden:</b>
Herbariumsexemplare (z. B. getrocknete oder gepresste Pflanzen und Blumen)	
Haltbar gemachte, getrocknete oder festumschlossene Museumsexemplare von Tieren oder Pflanzen	Alle Exemplare, die <i>nicht</i> zuerst in die Sammlung einer registrierten Einrichtung aufgenommen und entsprechend katalogisiert und registriert werden (z. B. Proben von frischem Blut, Seren oder Sperma oder im Rahmen von Feldforschung entnommene Proben)

Nicht lebende Exemplare von Tieren	Lebende Exemplare von Tieren
Lebendes Pflanzenmaterial	
Gefrorene Museumsexemplare (z. B. gefrorene Gewebeproben)	
Exemplare für die forensische Forschung der im Anhang der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) (nicht erschöpfend) aufgeführten Arten	Für Strafverfolgungszwecke genutzte Exemplare, die Gegenstand einer laufenden strafrechtlichen Untersuchung sind und daher nicht legal ausgetauscht werden dürfen
Diagnostische Proben der in Anhang 4 der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) aufgeführten Typen	

## 8. Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs, Verwendung von Etiketten

Sobald eine wissenschaftliche oder forensische Forschungseinrichtung beim CITES-Sekretariat registriert ist, wird sie mit ihrem Code, ihrem Namen und ihrer Anschrift im online verfügbaren [CITES-Register](#) aufgeführt und ist dazu berechtigt, die Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs in Anspruch zu nehmen.

Die Vollzugsbehörde des Sitzstaats sollte eine Vorlage für ein Etikett ausstellen oder genehmigen, das dem der für den Transport der Exemplare verwendeten Behälter beiliegen muss. Bei einem solchen Etikett kann es sich beispielsweise um ein Dokument, einen Aufkleber, eine Bescheinigung oder ein sonstiges aufgeklebtes oder in einer Tasche befindliches Dokument handeln. Die Vertragsparteien haben keine Standardvorlage für das Etikett entwickelt, sodass jede Vollzugsbehörde ihr eigenes „Standardetikett“ entwerfen kann. Dieses Standardetikett sollte folgende Elemente aufweisen:



- das CITES-Logo;
- die Angabe der Vollzugsbehörde des Landes, die für die Einrichtung „zuständig“ ist und das „Etikett“ genehmigt hat;
- die Referenznummer, die mit dem bei der Vollzugsbehörde eingereichten Antrag verknüpft ist.

Bei jeder Ausfuhr (Verleih, Schenkung oder Tausch) muss die ausführende Einrichtung sicherstellen, dass das Etikett auf dem Behälter angebracht wird und mindestens die folgenden Angaben enthält:

- die Art der Exemplare und den Zweck des Austauschs (wissenschaftliche Untersuchung, forensische Forschung oder diagnostische Zwecke);
- den Namen und die Anschrift der ausführenden Einrichtung;
- die Codes der ausführenden und der einführenden Einrichtung und
- die Unterschrift des zuständigen Mitarbeiters der registrierten ausführenden Einrichtung.

Die Vollzugsbehörden können zusätzliche Anforderungen an die auf dem Etikett zu machenden Angaben stellen. Anstelle der Ausstellung eines speziellen Etiketts kann die Vollzugsbehörde die Verwendung eines für die Zollanmeldung gebräuchlichen Etiketts genehmigen, sofern es die Abkürzung CITES trägt und dieselben Angaben enthält.

*Beispiel für den Hauptteil des Etiketts (das vollständige Etikett findet sich in Anhang 3 dieses Leitfadens):*

 <b>Australian Government</b> Department of Agriculture, Water and the Environment		 Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora		
The contents of this package are specimens involved in a non-commercial loan, donation, or exchange for the purposes of scientific research between the registered scientific institutions listed below and is in accordance with CITES Article VII.6.				
Scientific name	Common name	CITES Appendix	Quantity	Description of specimen
(If insufficient room, attach list)				
Australian Institution:		Overseas Institution:		
Registration Code:		Registration Code:		
Name, signature and designation of person sealing package:				
Date		Print Name	Signature	Designation

## 9. Einfuhr im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs

Eine im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs getätigte Sendung, die alle vorstehend genannten Anforderungen erfüllt, sollte ohne CITES-Genehmigung oder -Bescheinigung zur Einfuhr zugelassen werden. Bestehen Zweifel, ob die Anforderungen erfüllt sind, kann sich die Vollzugsbehörde des Einfuhrstaates mit der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates oder dem CITES-Sekretariat in Verbindung setzen, um Klarheit zu erhalten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Ausnahme für das *nichtkommerzielle* Verleihen, Verschenken oder Tauschen im Verkehr zwischen registrierten wissenschaftlichen Einrichtungen gilt. Sie gilt nicht, wenn eine Einrichtung ein Exemplar mit der Absicht erwirbt, es an einen Dritten weiterzuverkaufen, oder wenn die Einrichtung für den Erwerb des Exemplars bezahlt. In diesem Zusammenhang ist es unerheblich, ob die Einrichtung mit dem Verkauf einen Gewinn erzielen will oder ob die Einnahmen für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden sollen. Sobald die Einfuhr einen kommerziellen Aspekt aufweist, kann die Ausnahme nicht in Anspruch genommen werden. Das bedeutet, dass das Exemplar von der Einrichtung zwar verwendet und ausgestellt werden darf, es aber nicht verkauft, gehandelt oder anderweitig außerhalb des Staates, in dem die Einrichtung ihren Sitz hat, veräußert werden darf.

## 10. Berichterstattung

Seit 2019 sollten alle registrierten wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß Absatz 3 Buchstabe g Ziffer xiii der Resolution Conf. 11.15 der Vertragspartei, bei der sie ihren Sitz hat, jährlich über die Anwendung der Ausnahme Bericht erstatten, unter anderem über die Arten, Typen und Mengen der ausgetauschten Exemplare. Von der OIE anerkannte Kollaborationszentren und Referenzlabore können hierfür den Jahresbericht einreichen, den sie auch der OIE-Generalversammlung vorlegen.

Wenn die Vollzugsbehörde die einschlägigen Informationen von der registrierten wissenschaftlichen Einrichtung gemäß den Bestimmungen der Resolution erhalten hat, sollte sie diese Angaben in den jährlichen Handelsbericht aufnehmen, der dem CITES-Sekretariat gemäß Artikel VIII Absatz 7 Buchstabe a vorzulegen ist.

## 11. Beispiele für die Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs

**Australien** hat Informationen über die Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs öffentlich zugänglich gemacht. Siehe <https://www.environment.gov.au/biodiversity/wildlife-trade/non-commercial/research>.

## 12. Risiken

Vollzugsbehörden sowie wissenschaftliche und forensische Forschungseinrichtungen müssen die für die Ausnahme geltenden Bestimmungen sorgfältig und gewissenhaft anwenden. Die Risiken für Wildtiere und Wildpflanzen und deren Erhaltung sollten minimal sein, und es sollte darauf geachtet werden, dass die Liste der unter die Ausnahme fallenden Exemplare genau eingehalten wird und dass diese Liste unter keinen Umständen anderweitig interpretiert oder erweitert wird. Jeglicher Missbrauch würde die betreffende Einrichtung in Misskredit bringen und könnte schwerwiegende Folgen haben.

## IV. Vereinfachte Verfahren

### 1. Einführung

Anders als die Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs stellen die vereinfachten Verfahren eine vereinfachte Möglichkeit dar, die üblichen CITES-Anforderungen in Situationen anzuwenden, in denen der Handel **keine oder nur geringe Auswirkungen** auf die Erhaltung der betreffenden Arten hat. Die Verfahren sind in [Resolution Conf. 12.3 \(Rev. CoP18\) betreffend Genehmigungen und Bescheinigungen, Abschnitt XIII Absatz 22](#) dargelegt.

Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens kann eine Vollzugsbehörde Personen und Einrichtungen, die als nach Treu und Glauben (*bona fide*) handelnd eingestuft werden, unter bestimmten Bedingungen zu vervollständigende Genehmigungen und Bescheinigungen ausstellen und somit den Handel „im Voraus genehmigen“.

Es obliegt der Vollzugsbehörde der jeweiligen Vertragspartei, zu bestimmen, welche Personen und Einrichtungen sie als nach Treu und Glauben (*bona fide*) handelnd erachtet. Dazu können unter anderem Forschungseinrichtungen, einzelne Forscher, Tierärzte, Angehörige der Gesundheitsberufe, Polizeibeamte und -behörden, regionale Fischereiorganisationen, Nichtregierungsorganisationen, Unternehmen, Verkaufsstellen oder Händler gehören, bei denen die Vollzugsbehörde davon ausgeht, dass sie die Bestimmungen ordnungsgemäß einhalten werden.

### 2. Zweck und wesentliche Merkmale der vereinfachten Verfahren

- Erleichterung und **Beschleunigung dringender, risikoarmer Transaktionen im Zusammenhang mit biologischen Proben** für Zwecke der Wissenschaft, Erhaltung, Identifizierung von Arten oder Strafverfolgung.
- Erleichterung und Beschleunigung des **risikoarmen Handels, der unter bestimmte Ausnahmen und besondere Bestimmungen** des Übereinkommens fällt.
- Die Verwendung von vereinfachten Verfahren kann **für die Vollzugsbehörde mit weniger Aufwand verbunden sein**, wenn eine große Anzahl von Transaktionen von ein und demselben Ausführer durchgeführt wird und diese Transaktionen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Erhaltung haben (beispielsweise indem vertrauenswürdigen Gartenbaubetrieben, die große Mengen an künstlich vermehrten Pflanzen der in Anhang II aufgeführten Arten, z. B. Orchideen oder Ginseng, ausführen, zu vervollständigende Genehmigungen ausgestellt werden).
- Im Rahmen von vereinfachten Verfahren genehmigte Einfuhren/Ausfuhren/Wiederausfuhren und Einbringungen aus dem Meer sind in den **Jahresberichten** der Vertragspartei aufzuführen.
- Es obliegt der **benannten Vollzugsbehörde**, unter Abwägung der Vor- und Nachteile sowie der Risiken zu entscheiden, ob die Anwendung von vereinfachten Verfahren gerechtfertigt ist oder nicht.

### 3. Anwendung von vereinfachten Verfahren

Vereinfachte Verfahren können in folgenden Situationen angewendet werden, um den Handel im Voraus zu genehmigen, **sofern keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Erhaltung der betreffenden Art bestehen**:

1. Wenn **biologische Proben** eines bestimmten Typs und Umfangs **dringend benötigt werden**:
  - im Interesse eines einzelnen Tieres oder im Interesse der Erhaltung der betreffenden Art oder anderer in den Anhängen aufgeführter Arten;
  - zur Bekämpfung von Seuchen, die zwischen in den Anhängen aufgeführten Arten übertragen werden können;
  - für Zwecke der Diagnose oder der Identifizierung oder
  - für gerichtliche Zwecke oder Zwecke der Strafverfolgung.
2. Für die Ausstellung von **Bescheinigungen** gemäß Artikel VII Absatz 2 oder 5 (für Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen, künstliche Vermehrung, Zucht in Gefangenschaft) oder von **Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen** für Exemplare, die unter Artikel VII Absatz 4 fallen.
3. Vereinfachte Verfahren können auch in anderen Situationen angewendet werden, wenn die **Vollzugsbehörde dies als gerechtfertigt erachtet und wenn keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Erhaltung der betreffenden Arten** bestehen (z. B. bei mehreren kommerziellen Sendungen von in Anhang II oder III aufgeführten Arten, deren Erhaltung nicht stark gefährdet ist, über einen kurzen Zeitraum oder bei der Ausstellung von Bescheinigungen für Musikinstrumente gemäß der Resolution Conf. 16.8 (Rev. CoP17)).

Die Anwendung von vereinfachten Verfahren in derartigen Situationen wird nachstehend erläutert; zunächst sollen jedoch die allgemeinen Bedingungen für die Anwendung der vereinfachten Verfahren näher beleuchtet werden.

Vor der Ausstellung von zu vervollständigenden Genehmigungen und Bescheinigungen kann sich die Vollzugsbehörde beim einführenden Staat (sofern dieser bekannt ist) zudem davon vergewissern, dass die Annahme der Sendung bei ihrer Ankunft zügig abgewickelt werden kann.

### 4. Allgemeine Bedingungen für die Anwendung vereinfachter Verfahren

- Im Rahmen der vereinfachten Verfahren gelten die in den Artikeln III, IV und V festgelegten **üblichen Bedingungen für den Handel mit CITES-gelisteten Arten** (Feststellung des rechtmäßigen Erwerbs (Legal Acquisition Finding, LAF), Feststellung der Nichtabträglichkeit (Non-Detriment Finding, NDF) und Rückverfolgbarkeit) sowie die in Artikel VII und den dazugehörigen Resolutionen festgelegten Ausnahmen.
- Vereinfachte Verfahren können auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags angewendet werden oder von der Vollzugsbehörde vorgeschlagen werden, wenn dies als sinnvoll erachtet wird.
- Im Rahmen der vereinfachten Verfahren stellt die Vollzugsbehörde im Vorfeld der eigentlichen Transaktion nach Treu und Glauben (*bona fide*) handelnden Personen und Einrichtungen **zu vervollständigende Genehmigungen und Bescheinigungen** aus, die diese Personen und Einrichtungen zum Zeitpunkt der Ausfuhr vollständig ausfüllen müssen.
- Die Vollzugsbehörde führt **Aufzeichnungen über die Personen und Einrichtungen** (im Folgenden „Begünstigte“) sowie über die **Arten**, mit denen diese Personen und Einrichtungen im Rahmen der vereinfachten Verfahren Handel betreiben dürfen.
- Die von der Vollzugsbehörde ausgestellten zu vervollständigenden Genehmigungen haben folgende **Gültigkeitsdauer** (es sei denn, auf dem Dokument selbst ist eine kürzere Gültigkeitsdauer angegeben):
  - Ausfuhrgenehmigung: 6 Monate;
  - Einfuhrgenehmigung: 12 Monate;

- Bescheinigungen (für Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen, Zucht in Gefangenschaft, künstliche Vermehrung, Musikinstrumente usw.): 3 Jahre.
- Bei der Ausstellung von zu vervollständigenden Genehmigungen und Bescheinigungen muss die Vollzugsbehörde Folgendes angeben bzw. vorsehen:
  - welche Felder vom Begünstigten zum Zeitpunkt des Handels ausgefüllt werden müssen;
  - das Verzeichnis der Arten (bis zur Ebene der Familien), mit denen auf Grundlage der zu vervollständigenden Genehmigungen und Bescheinigungen Handel betrieben werden darf – dieses Verzeichnis muss in der Genehmigung selbst oder in einem Anhang zur Genehmigung enthalten sein;
  - das Verfahren zur Aufnahme neuer Arten in das Verzeichnis;
  - sonstige besondere Bedingungen und
  - einen Platz für den Namen und die Unterschrift (bzw. die elektronische Unterschrift) der Person, die das Dokument vollständig ausgefüllt hat.
- Der Begünstigte muss
  - Kopien aller verwendeten Genehmigungen und Bescheinigungen aufbewahren und die Vollzugsbehörde darüber in Kenntnis setzen, damit sie in den Jahresbericht aufgenommen werden können, den die Vollzugsbehörde dem CITES-Sekretariat vorlegen muss, und
  - alle bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht genutzten Genehmigungen und Bescheinigungen an die Vollzugsbehörde zurücksenden.

Sofern die Vollzugsbehörde eine solche Befugnisübertragung an eine andere konkret genannte Stelle nicht ausdrücklich genehmigt hat, darf der Begünstigte die Befugnis zum Ausfüllen der zu vervollständigen Genehmigungen und Bescheinigungen nicht an andere Personen oder Einrichtungen übertragen.

Es obliegt dem Begünstigten, die Vollzugsbehörde über verwendete und nicht verwendete Genehmigungen und Bescheinigungen zu unterrichten.

Ein solcher Fall könnte beispielsweise eintreten, wenn ein Hersteller von künstlich vermehrten Pflanzen die Genehmigung erhalten hat, die Befugnis zum Ausfüllen der Dokumente an ausführende Unternehmen zu übertragen.

## 5. Vereinfachte Verfahren für den Handel mit biologischen Proben

Wie bereits erwähnt, ist eine der wichtigsten Situationen, in denen vereinfachte Verfahren angewendet werden können, die, dass biologische Proben der in Anhang 4 der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) aufgeführten Typen und Größen **dringend** für die darin genannten Verwendungszwecke **benötigt** werden (siehe Anhang 1 dieses Leitfadens). Zu diesen Verwendungszwecken zählen die Identifizierung von Arten, die biomedizinische Forschung, Tests/Diagnosen in Bezug auf Krankheiten usw. Für derartige Situationen haben die Vertragsparteien vereinbart, die Ausfuhr auf folgende Weise zu erleichtern und zu beschleunigen:

- Genehmigungen und Bescheinigungen, die **zum Zeitpunkt der Ausstellung** und nicht zum Zeitpunkt der Ausfuhr **validiert** wurden, sollten vom Einfuhrstaat akzeptiert werden, sofern der **Behälter mit einem Etikett und einer Dokumentennummer versehen ist**.
- Die Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates kann die Ausfuhrgenehmigung auf der Grundlage der **Gattungs- oder Familienebene** ausstellen, wenn die Art zum Zeitpunkt der Ausstellung der Genehmigung unbekannt ist.
- Die wissenschaftliche Behörde des Ausfuhrstaates und – im Falle einer in Anhang I aufgeführten Art – die wissenschaftliche Behörde des Einfuhrstaates können **allgemeine Empfehlungen bezüglich der Nichtabträglichkeit** ausarbeiten (siehe Kasten unten), die sich auf Mehrfachsendungen erstrecken.
- Die Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates und die Vollzugsbehörde des Einfuhrstaates sollten in Erwägung ziehen, **auf strengere innerstaatliche Maßnahmen zu verzichten oder**

**bestehende strengere Maßnahmen anzupassen**, um sicherzustellen, dass Standardverfahren für die Ausstellung von CITES-Dokumenten angewendet werden.

- Die **Vollzugsbehörden sollten die Bearbeitung der Anträge für einen solchen Handel im Rahmen ihrer Möglichkeiten beschleunigen**.

Bei den allgemeinen **Empfehlungen bezüglich der Nichtabträglichkeit** sollten die Auswirkungen der Entnahme von Exemplaren der in Anhang I oder II aufgeführten Arten berücksichtigt werden, um festzustellen, ob die Ausfuhr oder Einfuhr von biologischen Proben dem Überleben der Arten abträglich wäre. Die Empfehlung kann sich auf Mehrfachsendungen beziehen und Vorgaben im Hinblick auf Fristen sowie Qualität oder Quantität der Proben umfassen. Eine solche Empfehlung besagt, dass die wissenschaftliche Behörde Sendungen bestimmter Exemplare/Arten als nicht abträglich erachtet, sofern die von ihr festgelegten spezifischen Kriterien erfüllt sind.

Soweit dies möglich ist, sollte sich die Vollzugsbehörde vor der Ausstellung der zu vervollständigenden Genehmigungen beim einführenden Staat (sofern dieser bekannt ist) davon vergewissern, dass die Annahme einer Sendung bei ihrer Ankunft zügig abgewickelt werden kann.

Es obliegt der Vollzugsbehörde des Ausfuhrstaates (bzw. des Einfuhrstaates im Falle von in Anhang I aufgeführten Arten), festzustellen, ob die Bedingungen für die Anwendung von vereinfachten Verfahren in Notlagen erfüllt sind. Folgende Faktoren können helfen, diese Entscheidung zu treffen:

<b>Faktoren, die für die Anwendung von vereinfachten Verfahren in Notlagen sprechen können</b>	<b>Faktoren, die gegen die Anwendung von vereinfachten Verfahren in Notlagen sprechen können</b>
Das Überleben eines einzelnen Tieres – oder einer ganzen Population oder Art – ist gefährdet.	Das Tier oder die Art ist in keiner Weise gefährdet.
Die Art hat einen hohen Erhaltungswert.	Die Art hat einen begrenzten Erhaltungswert.
Im Ausfuhrstaat gibt es kein Labor und keine andere Einrichtung, die die Diagnose oder Identifizierung vornehmen könnte.	Auf dem Staatsgebiet gibt es Labore, die die Diagnose oder Identifizierung vornehmen können.
Die üblichen Verfahren dauern sehr lange (über einen Monat).	Die üblichen Verfahren verlaufen sehr zügig (z. B. innerhalb von weniger als 36 Stunden).
Die Untersuchung einer Straftat im Bereich des Artenschutzes hängt davon ab, dass das Exemplar überführt wird.	Die Überführung des Exemplars könnte hilfreich sein, ist aber für den Fortgang der Ermittlungen nicht unbedingt erforderlich (die Vollzugsbehörde sollte die von den betreffenden Strafverfolgungsbehörden vorgelegten Begründungen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen).
Die Probenahme erfolgt an abgelegenen Orten, von wo aus die Proben direkt ins Ausland versandt werden können und die Kühlkette auf effizientere Weise aufrechterhalten werden kann.	Die Probenahme erfolgt an einem nahe gelegenen Ort, sodass die Vollzugsbehörde leichter für jede einzelne Sendung eine Genehmigung ausstellen kann.
Es ist davon auszugehen, dass für einen begrenzten Zeitraum mehrere Sendungen mit kleinen Mengen biologischer Proben benötigt werden.	Es ist davon auszugehen, dass eine einzige Sendung erforderlich ist.
Der „Begünstigte“ ist eine glaubwürdige, nach Treu und Glauben ( <i>bona fide</i> ) handelnde Person oder Einrichtung.	Die Glaubwürdigkeit der Person oder Einrichtung, die die Anwendung von vereinfachten Verfahren für biologische Proben beantragt, ist fraglich.

Bestehen Zweifel, ob bei einem Notfall vereinfachte Verfahren angewendet werden sollen, kann die Vollzugsbehörde das CITES-Sekretariat um Rat ersuchen. Mitunter lässt sich nur schwer feststellen, ob eine Notlage vorliegt oder nicht. In einigen Fällen, z. B. beim Ausbruch einer Seuche bei Wildtieren, kann es ratsam sein, solange von einer Notlage auszugehen, bis mit einiger Sicherheit das Gegenteil festgestellt werden kann.

Was die Überführung von Exemplaren der in Anhang I aufgeführten Arten in einer Notlage betrifft, so können hierfür nur dann vereinfachte Verfahren angewendet werden, wenn der einführende Staat bereits eine Einfuhrgenehmigung für diese Transaktion erteilt hat. Einfuhrgenehmigungen für biologische Proben der in Anhang I aufgeführten Arten können ebenfalls im Rahmen von vereinfachten Verfahren erteilt werden. Wenn ausreichende Informationen vorliegen, die dies rechtfertigen, kann sich der Begünstigte – oder das empfangende Labor – an die Vollzugsbehörde des Staates wenden, in dem das empfangende Labor seinen Sitz hat, um zu vervollständigende Einfuhrgenehmigungen zu beantragen.

## 6. Vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Bescheinigungen gemäß Artikel VII

Auch für die Ausstellung von Bescheinigungen im Rahmen der folgenden Ausnahmen und besonderen Verfahren gemäß Artikel VII kann die Vollzugsbehörde vereinfachte Verfahren anwenden, sofern keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Erhaltung der betreffenden Arten bestehen:

- **Bescheinigungen für Exemplare aus der Zeit vor dem Übereinkommen** (gemäß Artikel VII Absatz 2);
- Bescheinigungen der **künstlichen Vermehrung** oder **Zucht in Gefangenschaft** (gemäß Artikel VII Absatz 5);
- Ausfuhrgenehmigungen oder Wiederausfuhrbescheinigungen gemäß Artikel IV für Exemplare, die unter Artikel VII Absatz 4 fallen. Dabei handelt es sich um **Exemplare der in Anhang I aufgeführten Arten, die in einer registrierten Einrichtung zu kommerziellen Zwecken in Gefangenschaft gezüchtet oder künstlich vermehrt wurden.**

Vereinfachte Verfahren können beispielsweise angewendet werden, um zu vervollständigende Genehmigungen an nach Treu und Glauben (*bona fide*) handelnde Gartenbaubetriebe zu erteilen, die große Mengen an künstlich vermehrten Pflanzen der in Anhang II aufgeführten Arten, z. B. Orchideen oder Ginseng, ausführen. Beispiele finden sich in Anhang 2 des vorliegenden Leitfadens.

## 7. Vereinfachte Verfahren in anderen Fällen

Schließlich können vereinfachte Verfahren gemäß Absatz 22 Buchstabe a Ziffer iv der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18), auch *in anderen Fällen* angewandt werden, *in denen die Vollzugsbehörde die Anwendung dieser Verfahren für gerechtfertigt hält.* Dabei muss es sich um Fälle handeln, in denen **keine oder nur geringe Auswirkungen** auf die Erhaltung der betreffenden Art bestehen. Darüber hinaus sollte die Vollzugsbehörde in diesen Fällen der Ansicht sein, dass die Anwendung von vereinfachten Verfahren keine oder nur sehr geringe Risiken birgt.

Vereinfachte Verfahren gemäß dieser Bestimmung können beispielsweise in folgenden Fällen angewandt werden:

- bei Pharma- und Kosmetikunternehmen, die nur sehr geringe Mengen von CITES-gelisteten Exemplaren verwenden;
- für die Ausstellung von zu vervollständigenden Wiederausfuhrbescheinigungen für Unternehmen, die Medizinprodukte (MED) wiederausführen, die Exemplare von Wildpflanzenarten enthalten;
- bei wissenschaftlichen Proben, die im Rahmen von Forschungsprogrammen regionaler Fischereiorganisationen (RFO) entnommen werden;
- für die Ausstellung von Bescheinigungen für Musikinstrumente gemäß der Resolution Conf. 16.8 (Rev. CoP17).



Beispiele für die Anwendung vereinfachter Verfahren finden sich in Anhang 2 des vorliegenden Leitfadens.

## 8. Vereinfachte Verfahren für auf See entnommene Exemplare

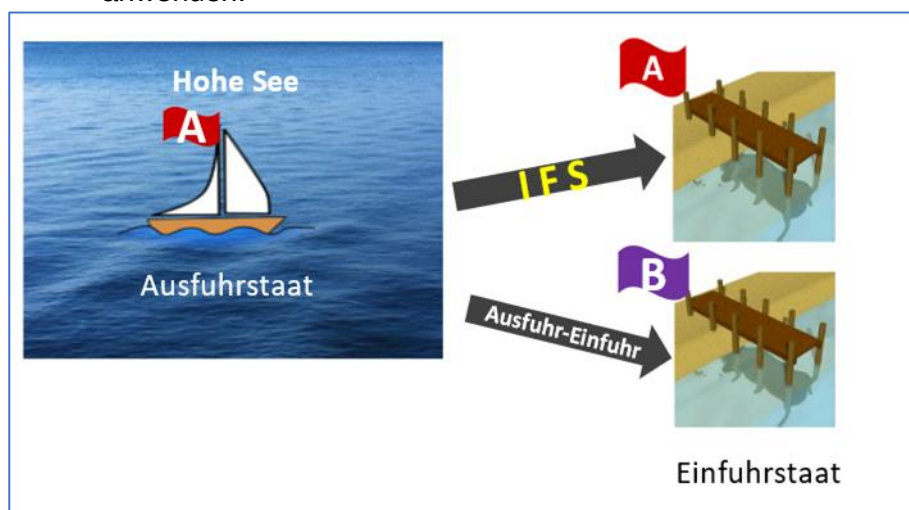
Vertragsparteien haben berichtet, dass sie bei der Erleichterung der Überführung wissenschaftlicher Proben von auf See (sowohl innerhalb des Hoheitsgebiets eines Staates als auch auf Hoher See) entnommenen Exemplaren auf Schwierigkeiten gestoßen sind. Daher soll dieser Abschnitt konkrete Orientierungshilfen dafür bieten, wie vereinfachte Verfahren angewandt werden können, um den Handel mit biologischen Proben von auf See entnommenen Exemplaren zu genehmigen, wenn ein solcher Handel keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden Arten hat.

Der Antragsteller muss der Vollzugsbehörde des betreffenden Staates (siehe Kasten unten) folgende Angaben übermitteln:

- Informationen über den Antragsteller (von der Vollzugsbehörde näher zu spezifizieren);
- Angaben dazu, welche Arten beprobt werden und mit welcher Art von Exemplaren Handel betrieben werden soll (Einbringung aus dem Meer oder Ausfuhr), jedoch keine verpflichtenden Angaben zur Menge;
- Angabe des Flaggenstaats des Schiffes, das für die Probenahme eingesetzt wird;
- den geografischen Standort der Probenahme:
  - Hohe See
  - Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) oder Hoheitsgewässer eines Staates
  - AWZ oder Hoheitsgewässer eines anderen Staates
- den/die voraussichtlichen Bestimmungsort(e) der Exemplare.

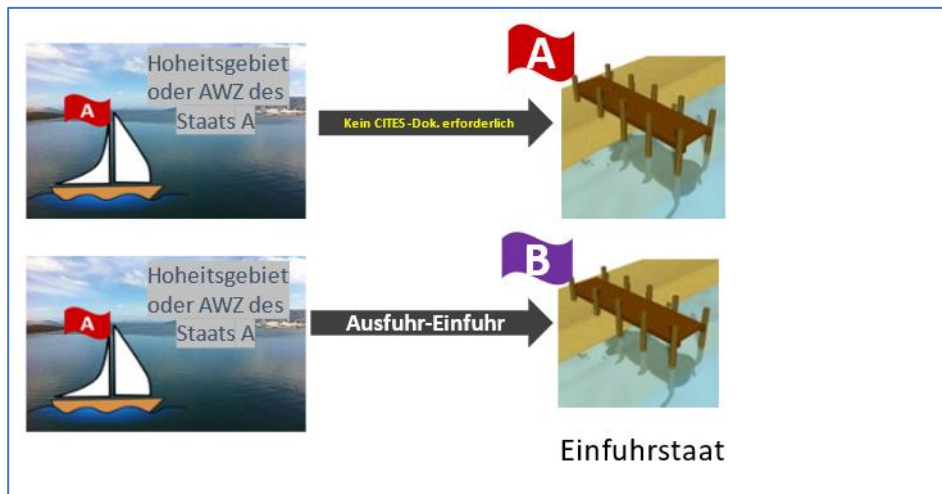
Die Vollzugsbehörde des Flaggenstaates des Schiffes kann zu vervollständigende Genehmigungen oder Bescheinigungen ausstellen, die den vom Begünstigten/Antragsteller beabsichtigten Arten von Transaktionen entsprechen:

- Bei Einbringung von hoher See in den Flaggenstaat des Schiffes: Bescheinigung über die Einbringung aus dem Meer (Introduction from the Sea, IFS)
- Bei Einbringung von hoher See in einen anderen Staat: Ausfuhrgenehmigung
  - Handelt es sich bei den auf hoher See entnommenen Proben um in Anhang I aufgeführte Arten, so ist zudem eine Einfuhrgenehmigung dieses anderen Staates erforderlich. Die Vollzugsbehörde des einführenden Staates kann ebenfalls vereinfachte Verfahren für die Ausstellung der Einfuhrgenehmigung anwenden.



- Bei Einbringung aus dem eigenen Hoheitsgebiet oder der eigenen AWZ in das eigene Hoheitsgebiet: kein CITES-Dokument erforderlich

- Bei Einbringung aus dem eigenen Hoheitsgebiet oder der eigenen AWZ in ein anderes Hoheitsgebiet: Ausfuhrgenehmigung erforderlich
- Bei Einbringung aus der AWZ oder den Hoheitsgewässern eines anderen Staates ist die Vollzugsbehörde dieses anderen Staates für die Ausstellung der Genehmigungen zuständig, nicht die Vollzugsbehörde des Flaggenstaates



- Die Vollzugsbehörde des Flaggenstaates des Schiffes kann einen Handel nur dann genehmigen, wenn er vom eigenen Hoheitsgebiet oder von Hoher See ausgeht, nicht wenn er vom Hoheitsgebiet anderer Staaten ausgeht.
- Die Vollzugsbehörde kann vereinfachte Verfahren für die Ausstellung von Wiederausfuhrbescheinigungen anwenden.
- Die Vollzugsbehörde kann den Begünstigten ermächtigen, die Befugnis zum Ausfüllen der Genehmigungen unter bestimmten Bedingungen an bestimmte Mitarbeiter zu übertragen.
- Die [Resolution Conf. 14.6 \(Rev. CoP16\)](#) über die *Einbringung aus dem Meer* enthält besondere Empfehlungen im Hinblick auf Befrachtung und Umladung.

Setzt der Forscher/Begünstigte für die Beprobung von CITES-gelisteten Arten mehrere Schiffe ein, die unter verschiedenen Flaggen fahren, kann die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens mit Komplikationen verbunden sein. In diesen Fällen ist es ratsam, das Sekretariat um weitere Orientierungshilfen zu ersuchen.

Zudem sollten die Vertragsparteien die Seite zur Einbringung aus dem Meer auf der CITES-Website konsultieren, um weitere Informationen zu diesem Thema zu erhalten.  
<https://cites.org/eng/prog/ifs.php>

## 9. Berichterstattung

Der Begünstigte muss die Vollzugsbehörde über die Verwendung der im Rahmen von vereinfachten Verfahren ausgestellten Genehmigungen und Bescheinigungen in Kenntnis setzen, damit sie in den Jahresbericht aufgenommen werden können, den die Vollzugsbehörde dem CITES-Sekretariat gemäß Artikel VII Absatz 6 des Übereinkommens und den geltenden Leitlinien vorlegen muss.

## 10. Risiken im Zusammenhang mit der Anwendung vereinfachter Verfahren

Es kann nicht genug betont werden, dass die vereinfachten Verfahren nur im Zusammenhang mit **Handel** angewendet werden dürfen, **der keine oder nur geringe Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der betreffenden Arten hat**. Selbst wenn diese wichtige Bedingung erfüllt ist, birgt die Anwendung dieser Verfahren eine Reihe von Risiken:

- eine unzutreffende Feststellung der Nichtabträglichkeit oder eine falsche Einschätzung der Auswirkungen des Handels auf den Erhaltungszustand der Arten;

- unbeabsichtigte Fehler aufseiten der Begünstigten (z. B. falsche Beschreibung von Exemplaren oder Arten);
- fehlende Berichterstattung an die Vollzugsbehörde über die tatsächlich erfolgten Handelstransaktionen, was die Überwachung der Entnahme und des Handels erschwert oder unmöglich macht;
- vorsätzlicher Missbrauch durch die Begünstigten, z. B. durch Weitergabe von zu vervollständigenden Genehmigungen an Händler, ohne dass eine entsprechende Befugnis erteilt wurde;
- Verwendung der Exemplare durch den Einführer für andere als die im Rahmen der Ausfuhrgenehmigung zulässigen Zwecke.

Stellt die Vollzugsbehörde fest, dass die Begünstigten die vereinfachten Verfahren – ob vorsätzlich oder nicht vorsätzlich – nicht ordnungsgemäß anwenden, sollte sie Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen, wozu erforderlichenfalls auch die Einstellung der Anwendung von vereinfachten Verfahren in Bezug auf den betreffenden Begünstigten zählt. Wenn der Missbrauch offensichtlich vorsätzlich ist, muss die Vollzugsbehörde unter Umständen weitere Maßnahmen ergreifen, womöglich auch gerichtliche Schritte.

Damit sind die Orientierungshilfen zu vereinfachten Verfahren abgeschlossen. Die folgenden Abschnitte enthalten zusätzliche Orientierungshilfen dazu, wann die Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs und die vereinfachten Verfahren bei Exemplaren für forensische Zwecke und in anderen Situationen anzuwenden sind.

## V. Exemplare für forensische Zwecke

Auf der CoP18 wurden Exemplare für die forensische Forschung (bzw. Referenzproben für forensische Zwecke) in die Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) aufgenommen, obwohl sie bereits zuvor Gegenstand von vereinfachten Verfahren gewesen waren. Angesichts dieser kürzlichen Änderung der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) stellen sich womöglich zusätzliche Fragen in Bezug auf den Handel mit dieser Art von Exemplaren und darauf, wie die Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs oder die vereinfachten Verfahren bei diesen Exemplaren anzuwenden sind.

Das Sekretariat bietet im Folgenden Erläuterungen hierzu, die anhand der künftigen Erfahrungen mit der Umsetzung der Ausnahme präzisiert und erweitert werden sollen.

- Worum handelt es sich bei Exemplaren für die forensische Forschung bzw. Referenzproben für forensische Zwecke?
  - Exemplare und Proben von CITES-gelisteten Tier- oder Pflanzenarten, die in erster Linie zu Forschungszwecken bzw. dazu erworben wurde, die Kapazitäten für die forensische Forschung zu erweitern, indem Referenzdatenbanken für Wildtiere und Wildpflanzen entwickelt werden, und
  - die ordnungsgemäß in einem dauerhaften Katalog/einer dauerhaften Datenbank erfasst werden.
  - Beispiele für derartige Arten von Exemplaren finden sich in Anhang 1 dieses Dokuments und in Anhang 1 der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18).
- Wie unterscheiden sie sich von Exemplaren, die bei der Strafverfolgung oder bei Ermittlungen im Bereich des Schutzes von Wildtieren und Wildpflanzen verwendet werden?
  - Die Exemplare selbst unterscheiden sich nicht; der Zweck der Transaktion/Überführung ist ein anderer:
    - *Exemplare für die forensische Forschung oder Referenzproben für forensische Zwecke* werden zu Forschungszwecken bzw. zu dem Zweck überführt, die Kapazitäten für die forensische Forschung zu erweitern, indem Referenzdatenbanken für Wildtiere und Wildpflanzen entwickelt werden; sie

können im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs ausgetauscht werden.

- Bei *Exemplaren für die Strafverfolgung im Bereich des Schutzes von Wildtieren und Wildpflanzen* handelt es sich um Material, das im Rahmen laufender strafrechtlicher Ermittlungen als Beweismittel entnommen wurde und mit einem Aktenzeichen (bzw. einer Fallnummer) versehen ist; sie können nicht im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs ausgetauscht werden, die Vertragsparteien können jedoch vereinfachte Verfahren anwenden, um den Handel zu beschleunigen.
- Warum gilt die Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs nur für Exemplare für die forensische Forschung bzw. Referenzproben für forensische Zwecke?
  - In diesem Zusammenhang wird auf Artikel VII Absatz 6 verwiesen, der nur für das Tauschen, Verleihen und Verschenken im Verkehr zwischen registrierten Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Einrichtungen, einschließlich forensischer Forschungseinrichtungen, nicht aber für Strafverfolgungsbeamte oder -behörden gilt.

Wie bereits erläutert, können die vereinfachten Verfahren angewandt werden, um die Überführung von für forensische Zwecke genutzten Exemplaren zu Strafverfolgungszwecken zu erleichtern und zu beschleunigen. In manchen Fällen kann es schwierig sein, zu entscheiden, welches Verfahren anzuwenden ist, wie in folgendem Beispiel veranschaulicht wird.

**Beispiel:** Ein Labor erhält eine nicht identifizierte Fleischprobe einer Art, bei der vermutet wird, dass sie unter Anhang I fällt. Das Labor erstellt aus der Probe eine DNA-Sequenz und gleicht sie mit einer elektronischen Forschungsdatenbank ab. Es stellt sich heraus, dass es sich um Blauwal (*Balaenoptera musculus*) handelt, doch die Referenzdaten werden als nicht zuverlässig genug angesehen und das Labor benötigt eine eigene, authentifizierte Referenzsequenz, um das Ergebnis zu melden. Das Labor fordert eine Referenzprobe von *Balaenoptera musculus* aus einem anderen Land an, um sie im Rahmen des Falls zu analysieren. Die Weitergabe dieser authentifizierten Referenzsequenz wäre im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs zulässig – selbst wenn sie in einem laufenden Verfahren verwendet wird –, da das Exemplar selbst kein Beweismittel in diesem Verfahren darstellt.

Wenn die Vollzugsbehörde die Registrierung einer forensischen Forschungseinrichtung (oder eines forensischen Labors) im CITES-Register der wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) vornimmt, ist es wichtig, sehr klare Anweisungen dazu zu geben, welche Gegenstände die Einrichtung im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs austauschen kann und welche nicht. Die Vollzugsbehörde sollte überdies klarstellen, dass es zur Unterstützung laufender Ermittlungen in Drittländern voraussichtlich erforderlich sein wird, dass das forensische Labor bei dringenden Einfuhren von forensischen Beweismitteln vereinfachte Verfahren anwendet.

## VI. Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs und vereinfachte Verfahren – wann ist welcher Mechanismus anzuwenden?

Die nachstehenden Beispiele sollen den Vollzugsbehörden und den Begünstigten bei der Entscheidung darüber helfen, ob sie vereinfachte Verfahren oder die Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs anwenden sollen. Die genauen Bedingungen für die Anwendung der beiden Verfahren wurden in den vorstehenden Abschnitten erläutert.

### **Beispiel 1:**

**Situation:** Die Vollzugsbehörde erhält eine Anfrage eines Tierarztes, in der dieser die dringende Genehmigung der Ausfuhr einer Reihe von biologischen Proben einer in Anhang II aufgeführten Art zu Diagnosezwecken im Zusammenhang mit dem Ausbruch einer Seuche bei Wildtieren beantragt (Proben des in Anhang 4 von Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) genannten Typs).

**Lösung:** Anwendung von **vereinfachten Verfahren**, gemäß denen nach Treu und Glauben (*bona fide*) handelnden Personen und Einrichtungen unter bestimmten Bedingungen zu vervollständigende Genehmigungen ausgestellt werden können; keine vorherige Registrierung erforderlich.

- Keine Anwendung der **Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs** – die entsprechenden Bestimmungen können nur angewendet werden, wenn die diagnostischen Proben katalogisiert sind und im Verkehr zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen, die im CITES-Register eingetragen sind, ausgetauscht, verschenkt oder verliehen werden.
- **Wenn** es sich um eine in Anhang I aufgeführte Art handeln würde, müsste sich der Antragsteller oder die Vollzugsbehörde zusätzlich an die Vollzugsbehörde des einführenden Staates wenden, um bei dieser die Ausstellung einer Einfuhrgenehmigung gemäß vereinfachten Verfahren zu beantragen.

### **Beispiel 2:**

**Situation:** Ein Polizeibeamter muss dringend ein beschlagnahmtes Exemplar (Stück eines Panzers) einer nicht identifizierten Meeresschildkrötenart zur forensischen Analyse in ein Labor in einem anderen Staat bringen.

**Lösung:** Anwendung von **vereinfachten Verfahren**, gemäß denen die Vollzugsbehörde der benannten Strafverfolgungsbehörde zu vervollständigende Genehmigungen ausstellen kann, um den Versand beschlagnahmter Exemplare zu beschleunigen, selbst wenn die Art noch nicht bestimmt ist. Handelt es sich aller Wahrscheinlichkeit nach um eine in Anhang I aufgeführte Art (alle Arten von Meeresschildkröten sind in Anhang I aufgeführt), muss die Vollzugsbehörde des einführenden Staates eine Einfuhrgenehmigung erteilen, und zwar in der Regel noch bevor die Ausfuhrgenehmigung erteilt werden kann. Einfuhrgenehmigungen können ebenfalls im Rahmen von vereinfachten Verfahren ausgestellt werden.

- Keine Anwendung der **Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs**, da die Strafverfolgungsbehörde nicht die Kriterien für eine Registrierung erfüllt und die Exemplare nicht ordnungsgemäß katalogisiert wurden.

### **Beispiel 3:**

**Situation:** Ein Meeresforscher beantragt bei der Vollzugsbehörde die Entnahme von biologischen Proben verschiedener Arten auf Hoher See und deren Verbringung in seinen eigenen Staat zu Analysezwecken, wobei er ein Schiff einsetzt, das unter der Flagge desselben Staates fährt.

**Lösung:** Anwendung von **vereinfachten Verfahren** zur Ausstellung von zu vervollständigenden IFS-Bescheinigungen für den Meeresforscher.

- **Keine Anwendung** der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs; die Exemplare sind noch nicht katalogisiert und können daher nicht im Rahmen der Ausnahme ausgetauscht werden, selbst wenn der Austausch für Forschungszwecke erfolgen soll.

### **Beispiel 4:**

**Situation:** Ein amtliches OIE-Referenzlabor wendet sich an die Vollzugsbehörde der Vertragspartei A mit der Bitte um Genehmigung, nicht lebende Exemplare von CITES-gelisteten Tierarten an ein anderes amtliches OIE-Referenzlabor der Vertragspartei B zu senden. Die Exemplare sind Teil der katalogisierten Referenzsammlung des OIE-Labors der „Vertragspartei A“.

**Lösung:** Vertragspartei A: sollte sicherstellen, dass das Labor als **wissenschaftliche Einrichtung im CITES-Register** eingetragen ist, und der Vollzugsbehörde der Vertragspartei B vorschlagen, es ebenfalls zu registrieren, damit Exemplare im Rahmen der **Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs** ausgetauscht werden können. Dem Laboratorium sollten Etiketten und ausführliche Erklärungen zur Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs und der vereinfachten Verfahren (im Falle des Austauschs von

lebenden Exemplaren von Tieren oder von forensisch genutzten Exemplaren für Zwecke der Strafverfolgung) zur Verfügung gestellt werden.

- Generell ist sicherzustellen, dass alle einschlägigen OIE-Referenzlabore in das CITES-Register aufgenommen werden.

#### **Beispiel 5:**

**Situation:** Eine internationale Nichtregierungsorganisation führt in Land A Forschungsarbeiten zu Menschenaffen durch. Die Organisation entnimmt regelmäßig biologische Proben für Zwecke der Diagnose oder Identifizierung, die stets zur Analyse an Land B gesendet werden.

**Lösung für Land A:** Erwägung der **Anwendung von vereinfachten Verfahren** nur dann, wenn es sich um Proben des in Anhang 4 der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) genannten Typs und Umfangs handelt und eine zügige Überführung der Proben an Land B aller Voraussicht nach erforderlich ist.

- **Keine Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs.** Die Proben werden aus der Natur entnommen, sind noch nicht katalogisiert und können daher nicht im Rahmen der Ausnahme ausgetauscht werden, selbst wenn sie für Diagnosezwecke überführt werden sollen.

**Lösung für Land B:** Erwägung der Anwendung von **vereinfachten Verfahren** für die Ausstellung der Einfuhrgenehmigungen (alle Menschenaffenarten sind in Anhang I aufgeführt), sofern die zügige Einfuhr der biologischen Proben des in Anhang 4 der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) genannten Typs und Umfangs erforderlich ist.

Beide Länder sollten in Erwägung ziehen, allgemeine Empfehlungen bezüglich der Nichtabträglichkeit auszuarbeiten, die sich auf Mehrfachsendungen solcher biologischen Proben beziehen und den Auswirkungen der Entnahme von Exemplaren der betreffenden Arten Rechnung tragen.

#### **Beispiel 6:**

**Situation:** Ein medizinisches Unternehmen entwickelt einen Impfstoff gegen eine Zoonose und muss DNA-Proben von verschiedenen in Anhang I aufgeführten Arten vom unternehmenseigenen Labor in Land A an ein anderes unternehmenseigenes Labor in Land B überführen.

**Lösung für Land A:** Erwägung der **Anwendung von vereinfachten Verfahren**, wenn dies nach Einschätzung der Vollzugsbehörde in Anbetracht der Situation (in Übereinstimmung mit Absatz 22 Buchstabe a Ziffer iv der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18)) gerechtfertigt ist und wahrscheinlich mehrere zügige Überführungen von Proben in Land B erforderlich sind.

- **Keine Anwendung der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs.** Die Proben werden zu kommerziellen Zwecken überführt, weshalb die Ausnahme nicht anwendbar ist.

**Lösung für Land B:** Erwägung der Anwendung von **vereinfachten Verfahren** für die Ausstellung der Einfuhrgenehmigungen, sofern die zügige Einfuhr mehrerer Sendungen dieser biologischen Proben aller Voraussicht nach erforderlich ist.

Beide Länder sollten in Erwägung ziehen, allgemeine Empfehlungen bezüglich der Nichtabträglichkeit auszuarbeiten, die sich auf Mehrfachsendungen solcher biologischen Proben beziehen und der Tatsache Rechnung tragen, dass die Überführung der Proben keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Erhaltung der betreffenden Arten haben darf.

## Anhang 1. Biologische Proben und Referenzproben für forensische Zwecke

Typen von biologischen Proben und ihre Verwendung nach Anhang 4 der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) und Beispiele für die Typen von Referenzproben für forensische Zwecke, die im Rahmen der Ausnahme zugunsten des wissenschaftlichen Austauschs nach Anhang 1 der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) ausgetauscht werden dürfen.

Die Einleitung zu Anhang 1 der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) lautet wie folgt: *Beispiele für die Typen von Referenzproben für forensische Zwecke, für die die Bestimmungen über das nichtkommerzielle Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Museums- und Herbariumsexemplaren und deren Verwendung gelten können (Anmerkung: Je nach den spezifischen Umständen können der Probentyp und die typische Probengröße, die für einen Austausch gemäß den Bestimmungen dieser Resolution infrage kommen, unterschiedlich sein.)*

Es folgt eine Liste der Exemplare, die in Anhang 4 der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) und in Anhang 1 der Resolution Conf. 11.15 (Rev. CoP18) enthalten sind.

Die Probentypen sind dieselben, doch die **Zwecke**, für die sie gemäß den beiden Bestimmungen weitergegeben werden dürfen, unterscheiden sich geringfügig, wie aus der Tabelle hervorgeht.

Probentyp	Typische Probengröße	Verwendung der Probe [Anhang 4 der Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18)]	Verwendung der Probe [Anhang 1 der Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)]
Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18) Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)	Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18) Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)		
Blut und Blutbestandteile	Höchstens 5 ml bei flüssigen Proben oder trockener Blutprobe auf einem Mikroskop-Objektträger, Filterpapier oder Tupfer	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose, einschließlich Serologie	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse
inneres Gewebe (botanisch oder zoologisch), fixiert	Gewebe (5 mm <sup>3</sup> – 25 mm <sup>3</sup> ) auf einem Fixier- oder Glasobjektträger für histologische Untersuchungen mit einer ± 5µm-Probe aus fixiertem Gewebe	Mikrobiologie und Elektronenmikroskopie zum Nachweis von Organismen und Giften; taxonomische Forschung; biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse
inneres Gewebe (botanisch oder zoologisch), gefroren	Gewebeteile (5 mm <sup>3</sup> – 25 mm <sup>3</sup> )	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse

<b>Probentyp</b>	<b>Typische Probengröße</b>	<b>Verwendung der Probe</b>	<b>Verwendung der Probe</b>
Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18) Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)	Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18) Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)	[Anhang 4 der Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18)]	[Anhang 1 der Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)]
inneres Gewebe (botanisch oder zoologisch), frisch (ausgenommen Eier, Sperma und Embryonen)	Gewebeteile (5 mm <sup>3</sup> – 25 mm <sup>3</sup> )	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse
externes Gewebe wie Haare, Haut, Federn, Schuppen, Knochen, Eierschale, Zähne, Elfenbein, Horn, Blätter, Rinde, Samen, Früchte oder Blüten	Einzelproben mit oder ohne Fixiermittel für Elfenbein: Elfenbeinstücke im Umfang von etwa 3 cm x 3 cm und einer Dicke kleiner/gleich 1 cm, je nach Analysemethode, gemäß <i>ICWC Guidelines on methods and procedures for elfeny and laboratory analysis</i> für Nashorn-Horn: geringe Mengen an Pulver/Spänen in manipulationssicherer Probenflasche gemäß <i>Procedure for Rhino horn DNA Sampling</i>	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose; Altersanalyse; biomedizinische Forschung	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Altersanalyse;
Mundschleimhaut-/Kloaken-/Mucus-/Nasen-/Harnröhren-/Rektal-Abstrich	kleine Mengen an Gewebe oder Zellen auf einem Tupfer in einem Röhrchen	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose, einschließlich Serologie; biomedizinische Forschung	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse
Zelllinien und Gewebekulturen	keine Beschränkung der Probengröße	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose; Altersanalyse;	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Altersanalyse;



<b>Probentyp</b>	<b>Typische Probengröße</b>	<b>Verwendung der Probe</b>	<b>Verwendung der Probe</b>
Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18) Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)	Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18) Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)	[Anhang 4 der Res. Conf. 12.3 (Rev. CoP18)]	[Anhang 1 der Res. Conf. 11.15 (Rev. CoP18)]
DNA oder RNA (gereinigt)	bis zu 0,5 ml Volumen je Einzelprobe gereinigter DNA oder RNA	biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose; Altersanalyse;	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Altersanalyse;
Sekretionen (Speichel, Gift, Milch, pflanzliche Ausscheidungsstoffe)	1-5 ml in Phiole	Herstellung von Gegengiften; biomedizinische Forschung; Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Krankheitstest/-Diagnose, einschließlich Serologie; Altersanalyse;	Identifizierung der Arten; Bestimmung der geografischen Herkunft; Bestimmung des Geschlechts; Einzelidentifizierung; Abstammungsüberprüfung; toxikologische Analyse; Altersanalyse;

## Anhang 2. Beispiel für die Anwendung von vereinfachten Verfahren durch CITES-Vertragsparteien

Im Anschluss an die Mitteilung Nr. 2017/071 an die Vertragsparteien übermittelten die Vertragsparteien Informationen über die Anwendung von vereinfachten Verfahren und die dabei gemachten Erfahrungen. Die Angaben sind im [Informationsdokument SC70 Inf. 4](#) zusammengefasst (nur in englischer Sprache verfügbar). Die folgenden Beispiele stammen aus diesem Dokument.

### Australien

Australien wendet vereinfachte Verfahren für folgende Zwecke an:

- a) Identifizierung, Schulung, Ausbildung und Strafverfolgung;
- b) Verbringung biologischer Proben von unbekanntem Arten;
- c) Bestimmungen für Notfälle.
- d) In anderen Fällen stellt Australien Genehmigungen für Mehrfachsendungen (Multiple Consignment Authorities, MCA) aus.

Die australische CITES-Vollzugsbehörde hat festgestellt, dass einige kommerzielle Ausfuhren, Wiederausfuhren und Einfuhren von in Anhang II des CITES aufgeführten Arten ein geringes Risiko für die Erhaltung der betreffenden Arten bergen. Für diese internationalen Verbringungen kann die Vollzugsbehörde eine Genehmigung für Mehrfachsendungen ausstellen, durch die der Genehmigungsinhaber befugt ist, einzelne Ausfuhrgenehmigungen für einzelne Sendungen zu erstellen. Die australische CITES-Vollzugsbehörde muss über die Einzelheiten jeder Sendung informiert werden, die im Rahmen einer solchen Genehmigung erfolgt. Diese Angaben können mit den von den Grenzbehörden erfassten Ausfuhr- und Einfuhrdaten abgeglichen werden. Die Vollzugsbehörde kann Genehmigungen für Mehrfachsendungen erforderlichenfalls widerrufen und führt Aufzeichnungen über Personen und Unternehmen, die für die Inanspruchnahme solcher Genehmigungen infrage kommen. Eine Genehmigung für Mehrfachsendungen ist auf einen bestimmten Ausführer und bestimmte Arten und Produkttypen beschränkt. Die Genehmigung ist bis zu sechs Monate gültig. Handelt es sich bei dem Ausführer nicht um einen Primärproduzenten, wird die Genehmigung für eine bestimmte Menge erteilt, und zwar auf der Grundlage von Nachweisen über die im Besitz des Ausführers befindliche Menge. Handelt es sich bei dem Ausführer um einen Primärproduzenten, erstreckt sich die Genehmigung nicht zwangsläufig auf eine bestimmte Höchstmenge. Die Genehmigung für Mehrfachsendungen wird unter der Bedingung erteilt, dass die ausgeführten Mengen innerhalb der jeweiligen Quote liegen, die im Rahmen des genehmigten Programms festgelegt wurde. Die Sendungen müssen freigegeben werden, und die freigegebenen Mengen werden zu Kontrollzwecken erfasst. Gemäß den australischen Rechtsvorschriften über den internationalen Handel mit Wildtieren und Wildpflanzen ist die Ausstellung von Genehmigungen für Mehrfachsendungen zulässig, sofern die grundlegenden Anforderungen des CITES erfüllt sind, d. h., sofern die wissenschaftliche Behörde festgestellt hat, dass der Handel nicht abträglich ist, das Exemplar legal im Rahmen eines genehmigten Programms erworben wurde oder das Ausfuhrland die Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr der Exemplare genehmigt hat.

### Kanada

Im Rahmen der vereinfachten Verfahren (in Kanada meist als „Multi-Shipment Permitting“ – also Genehmigungen für Mehrfachsendungen – bezeichnet) erfolgt zunächst eine Überprüfung des legalen Ursprungs und der Herkunft des Materials, das innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mit einer CITES-Ausfuhrgenehmigung ausgeführt werden soll. Diese vereinfachte Methode wird nur dann angewendet, wenn die Genehmigungsinhaber im Laufe der Zeit nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse über die gemäß dem CITES geltenden Anforderungen und Verfahren haben. Dieses „Privileg“ kann widerrufen werden, wenn die kanadische Vollzugsbehörde der Auffassung ist, dass der Genehmigungsinhaber gegen die für die Verwendung dieser Art von Genehmigung vorgesehenen Verfahren verstoßen hat. Genehmigungen für Mehrfachsendungen werden von der CITES-Genehmigungsstelle vorausgefüllt, und zwar mit Angaben zum Genehmigungsinhaber sowie zur Art und mit einer Beschreibung des Exemplars. Der Genehmigungsinhaber vervollständigt das Dokument mit Angaben zum Empfänger und zu den zu

versendenden Mengen. Derartige Genehmigungen werden in Kanada unter anderem in folgenden Fällen ausgestellt:

- a. Kommerzielle Ausfuhr von Wurzeln des Amerikanischen Ginsengs (*Panax quinquefolius*), die von registrierten Ginsengproduzenten stammen. In Kanada gibt es große Farmen, auf denen Ginseng angebaut wird und jährlich Tonnen von Ginseng für den Export produziert werden. Für Landwirte oder Händler, die ihren Ginseng von den registrierten Betrieben beziehen, werden Genehmigungen für Mehrfachsendungen ausgestellt.
- b. Ausfuhr von lebenden künstlich vermehrten Pflanzen, die in Pflanzenvermehrungsbetrieben/Gewächshäusern aus geprüften elterlichen Zuchtstöcken gezogen wurden.
- c. Biomedizinische Proben von Makakenkolonien, die in universitären oder privaten Forschungslaboren gehalten werden. Die Herkunft der Makaken dieser Kolonien wird überprüft, bevor die Genehmigungen für den Versand von Proben dieser Tiere erteilt werden. Die Genehmigungen für Mehrfachsendungen sind für diese Labore auch in Notfallsituationen (z. B. bei Affenbissen) nützlich, da die Proben eines Affen unverzüglich in qualifizierten Laboren auf Krankheiten untersucht werden müssen, mit denen sich der verletzte Mensch infizieren könnte.
- d. Ausfuhr von Ledererprodukten (z. B. Stiefel, Uhrenarmbänder) aus Häuten (Alligator, Python, Arapaima usw.), die nach Kanada eingeführt wurden. Kleine bis mittelgroße Hersteller von Ledererprodukten importieren bestimmte Mengen an Häuten, aus denen sie Produkte für den Export herstellen. Die Herkunft der Häute und die Mengen werden überprüft, bevor Genehmigungen für Mehrfachsendungen verwendet werden dürfen.
- e. Ausfuhr von Holzprodukten (z. B. Gitarren, Holzbearbeitungswerkzeuge) aus Holz (Palisander, Bubinga), das nach Kanada eingeführt wurde. Mittelgroße bis große Hersteller von Holzprodukten importieren bestimmte Mengen an Holz oder haben ihre Bestände an Holz aus der Zeit vor dem Übereinkommen deklariert, das sie zur Herstellung ihrer Produkte für den Export verwenden. Der Ursprung und die Mengen werden überprüft, bevor Genehmigungen für Mehrfachsendungen erteilt werden dürfen.
- f. Derzeit läuft ein Pilotprojekt, um festzustellen, ob das vereinfachte Verfahren für Mehrfachsendungen auch auf kanadische Züchter angewandt werden kann, die Tiere in Gefangenschaft züchten. Bisher hat ein Reptilienzüchter die Erlaubnis erhalten, die Anwendung dieses Verfahrens zu testen. Seine Elterntiere und seine bisherigen Züchtungen wurden erfasst und nachverfolgt bzw. überprüft. Bisher scheint das Verfahren gut zu funktionieren, sodass es auf andere zugelassene Züchter, die Tiere in Gefangenschaft züchten, ausgeweitet werden könnte. Es gibt nur eine kleine Anzahl von Reptilienzüchtern in Kanada, auf die dieses Verfahren angewandt werden könnte.

Weitere Informationen über die Anwendung vereinfachter Verfahren in Kanada finden sich im Informationsdokument SC70 Inf. 4 und auf <https://www.canada.ca/en/environment-climate-change/services/convention-international-trade-endangered-species/non-detriment-findings/american-ginseng-exporter-notice.html>.

## **Frankreich**

Seit Januar 2018 sind zwei Labore für die Anwendung von vereinfachten Verfahren bei bestimmten Handelstransaktionen mit biologischen Proben und etwa 100 Unternehmen für die Anwendung von vereinfachten Verfahren bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von toten Exemplaren zugelassen (einige dieser Unternehmen haben mehrere Verkaufsstellen, die wiederum alle eigene Verträge haben, sodass mehr als 150 Verträge unterzeichnet wurden). Vor allem die Lederwarenindustrie schätzt die vereinfachten Verfahren für die Wiederausfuhr von toten Exemplaren. Einige Pharma- und Kosmetikunternehmen sowie Musikinstrumentenhersteller profitieren ebenfalls von diesen vereinfachten Verfahren (2017 wurden die vereinfachten Verfahren nach der Auflistung von *Dalbergia* spp. auf Unternehmen ausgeweitet, die Palisanderprodukte herstellen). 2016 wurden

16 423 Wiederausfuhrbescheinigungen und 152 Ausfuhrgenehmigungen im Rahmen von vereinfachten Verfahren ausgestellt (2015 waren es 11 171 Wiederausfuhrbescheinigungen bzw. 204 Ausfuhrgenehmigungen gewesen). Fast alle von ihnen wurden für tote Exemplare (Codes LPS, LPS, MED, CAR usw.) ausgestellt.

## Deutschland

Die vereinfachten Verfahren für bestimmte Handelstransaktionen mit biologischen Proben finden in Deutschland bislang keine Anwendung. Im Jahr 2017 gab es drei registrierte Antragsteller/Firmen/Unternehmen, bei denen „vereinfachte Verfahren“ gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission angewandt wurden:

1. Kosmetische Produkte oder Extrakte für Kosmetika, die als „Kaviar-Creme“ bezeichnet werden und sehr geringe Mengen von in Gefangenschaft gezüchteten Exemplaren der Arten *Acipenser baerii*, *Acipenser gneldenstaedtii* und *Acipenser transmontanus* enthalten.
2. Schlangengift für medizinische Produkte, für die in Gefangenschaft gezüchtete und hauptsächlich aus den USA und in geringerem Umfang aus Schweden eingeführte Exemplare der Art *Daboia russellii* (CITES-Anhang III) verwendet werden.
3. Medizinische Produkte (MED), für die aus Frankreich stammende Exemplare der Wildpflanzenart *Cyclamen purpurascens* (Medizin) verwendet werden. Die Entnahme aus der freien Natur wurde von der zuständigen Regionalbehörde in Frankreich genehmigt. Die Produkte enthalten nur einen sehr geringen Anteil (Homöopathie) der geschützten Pflanzenarten.

Im Allgemeinen sind „vereinfachte Verfahren“ für die Bediensteten der CITES-Vollzugsbehörden mit geringerem Aufwand verbunden, wenn es eine bestimmte Anzahl von Anträgen gibt und wenn die Antragsteller in der Lage sind, die Felder in den Dokumenten fehlerfrei auszufüllen. Deutschland erstattet über die tatsächlich erfolgten Handelstransaktionen Bericht, und es wird kontrolliert, ob Genehmigungen verwendet wurden oder nicht.

## Spanien



Das in Spanien am häufigsten angewandte vereinfachte Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen und Bescheinigungen ist die Ausstellung von zu vervollständigenden Wiederausfuhrbescheinigungen für kleine Lederartikel und Musikinstrumente aus Holz, die aus in CITES-Anhang II gelisteten Arten hergestellt wurden und von nach Treu und Glauben (*bona fide*) handelnden Verkäufern an Touristen verkauft werden. Die ausgestellten Wiederausfuhrbescheinigungen enthalten bereits alle Angaben, mit Ausnahme des Bestimmungslands und der Daten des Empfängers, die vom Verkäufer zum Zeitpunkt des Verkaufs eingetragen werden. Einige dieser Wiederausfuhrbescheinigungen werden zur Abfertigung der Sendung und zum Ausfüllen von Feld 27 der Ausfuhrzollstelle übermittelt; es scheint, dass die meisten dieser Transaktionen nicht bei der Ausfuhrzollstelle angemeldet werden, allerdings liegen keine Informationen über die Vorlage der Wiederausfuhrbescheinigung bei den Behörden des Bestimmungslandes vor. Diese zu vervollständigenden Bescheinigungen werden von den Händlern sehr geschätzt; durch sie können sie die entsprechenden CITES-Papiere ohne Verzögerung erhalten, wenngleich die Übermittlung an die Zollbehörde vielleicht ein Aspekt ist, der in den einzelnen Staaten verbessert werden sollte.

## Vereinigte Staaten

Die Vereinigten Staaten haben die vereinfachten Verfahren im Rahmen der CITES-Verordnungen [50 CFR 23.51](#) umgesetzt. Zur Erleichterung der Ausstellung von CITES-Dokumenten für Handelstransaktionen, die keine oder nur geringe Auswirkungen auf die Erhaltung der betreffenden Arten haben, hat die US-Vollzugsbehörde gemäß der Resolution Conf. 12.3 (Rev. CoP18) ein Verfahren zur Erstellung sogenannter Master Files entwickelt. Master Files werden in erster Linie für kommerzielle Antragsteller erstellt, die über große Bestände verfügen, die mehrere Sendungen innerhalb eines kurzen Zeitraums durchführen müssen, deren Empfänger und auszuführende oder wiederauszuführende Mengen sich von Sendung zu Sendung unterscheiden

und deren Sendungen Arten umfassen, deren Erhaltung nicht stark gefährdet ist. Bei der Erstellung einer Master File nimmt die US-Vollzugsbehörde, gegebenenfalls in Absprache mit der wissenschaftlichen Behörde, eine Prüfung des Antrags vor, einschließlich der Angaben zum gesamten Bestand des Antragstellers (oder – z. B. bei künstlich vermehrten Pflanzen – den für die nahe Zukunft geplanten Bestand), der im Rahmen der gemäß der Master File erteilten Genehmigung ausgeführt werden soll; dadurch soll sichergestellt werden, dass der geplante Handel den CITES-Bestimmungen und den Kriterien der Verordnungen 50 CFR 23.51 entspricht. Sobald die Prüfung abgeschlossen und die Master File erstellt ist, stellt die US-Vollzugsbehörde zu vervollständigende CITES-Dokumente aus. In der Regel werden die Felder für die Angabe des Empfängers, der Menge und – im Falle einer Wiederausfuhrgenehmigung – des Herkunftslandes in den zu vervollständigenden Dokumenten leer gelassen, und der Genehmigungsinhaber wird auf der Vorderseite des Dokuments ausdrücklich angewiesen, die fehlenden Angaben zu ergänzen.

## Anhang 3. Beispiel eines Etiketts für den Austausch von wissenschaftlichen Proben

 <b>Australian Government</b> Department of Agriculture, Water and the Environment		 <b>Convention on International          Trade in Endangered Species          of Wild Fauna and Flora</b>		
The contents of this package are specimens involved in a non-commercial loan, donation, or exchange for the purposes of scientific research between the registered scientific institutions listed below and is in accordance with CITES Article VII.6.				
Scientific name	Common name	CITES Appendix	Quantity	Description of specimen
(If insufficient room, attach list)				
<b>Australian Institution:</b>  Registration Code: <input type="text"/>		<b>Overseas Institution:</b>  Registration Code: <input type="text"/>		
Name, signature and designation of person sealing package:		<input type="text"/> <small>Date</small>	<input type="text"/> <small>Print Name</small>	<input type="text"/> <small>Signature</small>
<input type="text"/> <small>Designation</small>		<input type="text"/>		

**CITES label instructions. Detach these instructions before sending package.**

The label above is to be used for the exchange, donation or loan of CITES listed scientific specimens between Australian scientific institutions registered by the Department of Agriculture, Water and the Environment, and overseas institutions registered by the CITES Management Authority of their own country. The label has been populated with information specific to your organisation.

Details which must be entered into the form are the:

- scientific and common name of the species from which the specimen is derived
- Appendix to CITES in which the species is listed
- quantity and short description of the specimen
- receiving organisation's name, address and registration code number
- date on which the package was sealed
- name and signature of the person authorised to exchange specimens, and the designation or title of that person.

The lists of registered institutions can be found on the following web pages:

- Australian Government Department of Agriculture, Water and the Environment  
<http://www.environment.gov.au/biodiversity/wildlife-trade/sources/non-commercial/exchange/index.html>
- Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora  
[http://www.cites.org/common/reg/e\\_sl.html](http://www.cites.org/common/reg/e_sl.html)

The exchange must meet the following criteria:

- It is an exchange between registered scientific institutions, of herbarium specimens, other preserved, dried or embedded museum specimens, or live plant material which carries the label above, issued by the Department of Agriculture, Water and the Environment.
- The specimen is being lent, given or exchanged without monetary compensation.
- The specimen is not a live animal.
- The specimen was legally obtained.
- The above label with all required information filled in is securely attached to the outside of the package containing the specimen, and central records must be kept of all exchanges.

Exchange and/or administrative instructions specific to your institution may be entered below: